

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2022)

zum Thema:

E-Mail vom Angeklagten des NSU 2.0 an das LKA Berlin

und **Antwort** vom 13. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Apr. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11389
vom 28. März 2022
über E-Mail vom Angeklagten des NSU 2.0 an das LKA Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei welcher Dienststelle der Polizei Berlin bzw. über genau welches Postfach ging die E-Mail mit dem Betreff „Bekennerschreiben NSU 2.0“ am 21.03.2019 ein?

Zu 1.:

Die E-Mail wurde am 21. März 2019 an das Dienststellenpostfach des Kommissariats 531 (heute: 535) des Dezernats 53 (zuständig für Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und Hasskriminalität) im Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin gesandt. Das Dienststellenpostfach LKA531@polizei.berlin.de war im Zuge diverser Zeugenaufrufe und Öffentlichkeitsfahndungen genutzt worden und im Internet frei recherchierbar.

2. An welche Dienststellen der Polizei Berlin wurden die betreffende E-Mail oder daraus resultierende Erkenntnisse mit jeweils welchem Auftrag in elektronischer oder schriftlicher Form weitergeleitet?

Zu 2.:

Eine Weiterleitung im Sinne der Fragestellung erfolgte an:

- die Dezernatsleitung LKA 53
- die Ermittlungsgruppe (EG) LKA 53 EG RESIN, die damals mit der rechten Straftatenserie in Neukölln befasst war
- LKA 53 EG Triangel, die zu diesem Zeitpunkt mit per E-Mail versandten erpresserischen Drohschreiben und Bombendrohungen unter Pseudonymen wie „Nationalsozialistische Offensive“, „Wehrmacht“ sowie „Die Musiker des Staatsstreicherchesters“ befasst war
- die Auswerteeinheit des LKA 53
- die Kompetenzstelle der Polizei Berlin für Internet und operative Informationstechnologie

- die Fachdienststelle des Polizeilichen Staatsschutzes (ST) für personen- und objektbezogene Gefährdungsbewertung (heute: LKA Koordinierungsstelle (KoSt) ST 4)
- das Social-Media-Team der Pressestelle der Polizei Berlin

Die Ermittlungen zu der gegenständlichen E-Mail sind Bestandteil eines von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten und zwischenzeitlich zur Anklage gebrachten Strafermittlungsverfahrens. Angaben zu Aufträgen, die Bestandteil dieses von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten Strafverfahrens sind, können durch den Senat nicht erfolgen. Die parlamentarische Kontrolle der hessischen Landesbehörden und ihrer nachgeordneten Behörden, einschließlich des damit einhergehenden parlamentarischen Fragerechts, obliegt ausschließlich dem Hessischen Landtag.

3. Wann, in welcher Form, mit jeweils welchem Auftrag und ggf. Ergebnis wurden die betreffende E-Mail oder daraus resultierende Erkenntnisse übermittelt an
 - a) die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Abschnitt bzw. Direktion),
 - b) die EG Rex,
 - c) die BAO Fokus?

Zu 3.:

Die Bearbeitung erfolgte im Landeskriminalamt Berlin. Aus diesem Grund ist eine Steuerung an örtlich zuständige Polizeidienststellen, zu denen auch die EG Rex gehörte, nicht erfolgt. Die Ermittlungen zu der rechten Straftatenserie in Neukölln wurden im März 2019 noch durch die EG RESIN geführt, an die die E-Mail am 22. März 2019 weitergeleitet wurde. Die BAO Fokus wurde im Mai 2019 eingerichtet.

4. Wurde durch die Polizei Berlin zum Inhalt der Mail ein Vermerk oder eine Führungsinformation erstellt? Wenn ja, wann, mit welchem Inhalt, und welche Stellen erhielten jeweils wann Kenntnis hiervon?

Zu 4.:

Es wurden keine Vermerke oder Führungsinformationen erstellt.

5. Welche Schritte zur Ermittlung von Inhalt, Absender*innen und ggf. aus der E-Mail resultierender Gefahrenlage wurden jeweils wann, durch welche Dienststelle und mit welchem Ergebnis durch Stellen der Polizei Berlin in eigener Zuständigkeit unternommen?

Zu 5.:

Die durchgeführten Ermittlungen sind Bestandteil des von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten und zur Anklage gebrachten Verfahrens. Es wird daher auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Einschätzung für eine Gefährdung von Ferat Koçak ergab sich aus dem Umstand, dass in der E-Mail vom 21.03.2019 die vollständige private Wohnadresse genannt wurde, er bereits zuvor Betroffener eines Brandanschlags und von Nachstellung war, und welche Maßnahmen wurden wann anhand dieser Einschätzung durch die Polizei Berlin getroffen?

Zu 6.:

Entsprechend der Abstimmung zwischen dem LKA Berlin und der ermittlungsführenden Dienststelle im LKA Hessen wurde die individuelle Gefährdungslage erneut geprüft und entsprechend bewertet. Im Ergebnis wurden die bereits bestehenden personenbezogenen Schutzmaßnahmen fortgeführt. Eine Veränderung der bestehenden Gefährdungslage durch die E-Mail vom 21. März 2019 ergab sich im Ergebnis der Abstimmung mit dem LKA Hessen nicht.

Die E-Mail wurde durch das LKA Hessen dem dortigen Verfahrenskomplex Drohschreiben im Namen von „NSU 2.0“ zugeordnet. Bei den dort seit August 2018 eingehenden vergleichbaren Tatschreiben, die an einen breiten Personenkreis in ganz Deutschland gerichtet waren, konnten jeweils keine Bestrebungen zu einer Realisierung der vielfältigen Drohungen festgestellt werden. Die E-Mails richteten sich insbesondere an Personen, die in der Öffentlichkeit standen und über die medial berichtet wurde. Vor diesem Hintergrund stimmte die in Rede stehende E-Mail mit den restlichen Drohschreiben der Tatserie überein. Zu dieser Bewertung kam auch das Bundeskriminalamt. Der Brandanschlag auf das Auto von Herrn Koçak war wiederholt von verschiedensten Medien detailliert thematisiert worden. Insofern war seine Meldeanschrift in öffentlich zugänglichen Quellen grundsätzlich recherchierbar bzw. rückverfolgbar gewesen. Darüber hinaus hatte sich der Verfasser der Schreiben im Namen des „NSU 2.0.“ bereits in vergangenen Tatschreiben nachweislich zu medial thematisierten Schadensereignissen bekannt, obwohl er nicht mit diesen Taten in Zusammenhang stand.

Die Mitteilung an das LKA Berlin, dass es durch die vorliegende E-Mail nicht zu einer Veränderung der bestehenden Gefährdungslage von Herrn Koçak kam, erfolgte telefonisch am 25. März 2019 seitens des LKA Hessen. Rückblickend lässt sich zwar feststellen, dass diese Einschätzung zutreffend war. Gleichwohl wäre aus Sicht des Senats angesichts der Vorgeschichte eine Information an Herrn Koçak über die Thematisierung seiner Person angezeigt gewesen.

7. Wann, durch welche Dienststelle und unter wessen Kenntnisnahme oder auf wessen Weisung hin wurde die E-Mail vom 21.03.2019 welcher Dienststelle der Polizei Hessen zugeleitet?

Zu 7.:

Die Weiterleitung der E-Mail erfolgte am 22. März 2019 durch die damalige Kommissariatsleitung des LKA 531 per Nachrichtensystem Elektronische Post (EPOST) an das K 41 - Rechtsextremismus der Kriminaldirektion des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main.

8. Welche Dienststelle in der Polizei Berlin erhielt wann und durch welche Dienststelle der Polizei Hessen eine Rückmeldung welchen genauen Inhalts zu der E-Mail vom 21.03.2019?

Zu 8.:

Die Rückmeldungen seitens der Polizei Hessen an das LKA 531 erfolgten durch die o.g. Dienststelle K 41. Die Ermittlungsaufträge des LKA Hessen erfolgten

durch das

K 41 unmittelbar nach Weiterleitung der E-Mail am 22. März 2019.

9. Erfolgte eine Übermittlung der E-Mail vom 21.03.2019 oder daraus resultierender Vermerke oder Erkenntnisse an und Befassung durch die Staatsanwaltschaft Berlin und/oder die Generalstaatsanwaltschaft Berlin? Wenn ja, wann, unter Beteiligung welcher Dienststellen und mit welchem Ergebnis?

Zu 9.:

Im Empfängerkreis der am 22. März 2019 an das LKA Hessen und das Bundeskriminalamt (BKA) versandten EPOST waren sowohl die Staatsanwaltschaft Berlin als auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin verzeichnet. Darüber hinaus fand eine Abstimmung mit dem für die Verfahren der LKA 53 EG RESIN zuständigen Staatsanwalt (Abteilung 231) statt.

10. Erfolgte eine Übermittlung der E-Mail vom 21.03.2019 oder daraus resultierender Vermerke oder Erkenntnisse an sowie Befassung durch die Senatsverwaltung für Inneres, insbesondere die Abteilungen II und III sowie die Hausleitung? Wenn ja, wann, unter Beteiligung welcher Dienststellen und mit welchem Ergebnis?

Zu 10.:

Die E-Mail sowie die ersten Ermittlungsergebnisse zum Absender wurden im Rahmen der am 22. März 2019 versandten EPOST der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, Verfassungsschutz, übermittelt.

11. Erfolgte eine Befassung mit der E-Mail vom 21.03.2019 oder daraus resultierenden Vermerken oder Erkenntnissen durch behördenübergreifende Gremien und Gesprächsrunden wie dem GETZ, dem GIBZ, den Sicherheitsgesprächen bzw. Lagerunden oder den Staatsschutzrunden? Wenn ja, wann, unter Beteiligung welcher Dienststellen und mit welchem Ergebnis?

Zu 11.:

Die Bearbeitung des Verfahrenskomplexes „NSU 2.0“ oblag den hessischen Landesbehörden. Insofern wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

12. Erfolgte eine Übermittlung der E-Mail vom 21.03.2019 oder daraus resultierender Vermerke oder Erkenntnisse an und Befassung durch die von der Senatsverwaltung für Inneres beauftragte „Kommission Neukölln“? Wenn ja, wann und wie genau gestaltete sich die Prüfung hinsichtlich möglicher Bezüge zum „Neukölln-Komplex“? Wenn keine Überprüfung erfolgt sein sollte – aufgrund welcher Tatsachen und unter wessen Kenntnisnahme wurde von einer Überprüfung abgesehen?

Zu 12.:

Die E-Mail vom 21. März 2019 wurde in der Outlooksicherung von LKA 53 EG RESIN gespeichert, die nunmehr auch im Hinblick auf den anstehenden Untersuchungsausschuss gesichert wurde. Alle Unterlagen, die durch die „Kommission Neukölln“ erbeten wurden, sind durch die Polizei Berlin zur Verfügung gestellt worden. Der Inhalt des genannten E-Mailpostfaches war allerdings nicht darunter.

Berlin, den 13. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport